

Satzung

über die Einführung einer Einwohner/-innenfragestunde im Bezirksrat Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 13.10.2015, in der Fassung der Änderung vom 03.12.2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung einer Einwohner/-innenfragestunde im Bezirksrat Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 2 Personenkreis

- (1) Einwohner/-innen des Stadtbezirkes Dudweiler wird im Rahmen einer Einwohner/-innenfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bezirksrat oder einzelne Fraktionen zu stellen und darüber hinaus Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, müssen einen Bezug zum Stadtbezirk Dudweiler haben.
- (2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/-innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/-innen juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 KSVG.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Einwohner/-innenfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Bezirksratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Bezirksrat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Fragen, Anregungen und Vorschläge können in der Sitzung vorgebracht werden. Damit eine möglichst umfassende Beantwortung erfolgen kann, sollten Fragen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei dem Amt Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten, (E-Mail: fragestunde-dudweiler@saarbruecken.de / Postanschrift: Landeshauptstadt Saarbrücken, Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten, 66104 Saarbrücken) eingereicht werden.
- (3) Der Vortrag von Fragen, Anregungen und Vorschlägen soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Jede/-r Fragesteller/-in ist berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen.

- (5) Die eingereichten Fragen werden nur dann beantwortet, wenn die/der Fragesteller/-in oder ein/-e Vertreter/-in in der Sitzung anwesend ist.
- (6) Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt dies in der nächsten Einwohner/-innenfragestunde, es sei denn, die/der Fragesteller/-in stimmt einer schriftlichen Antwort zu. Der/die Bezirksbürgermeister/-in hat den Rat spätestens in der nächsten Sitzung über den Inhalt der schriftlichen Antwort zu informieren. Das gilt auch für den Inhalt schriftlicher Antworten von befragten Fraktionen. Über diesen haben deren Vertreter/-innen den/-die Bezirksbürgermeister/-in zu informieren.
- (7) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (8) Über die Einwohner/-innenfragestunde ist in Anlehnung an § 47 KSVG ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem von dem/der Vorsitzenden bestellten Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist

§ 4 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohner/-innenfragestunde. Hierbei fasst sie/er zusammen, wofür der Bezirksrat Dudweiler zuständig ist und weist auf den nötigen Bezug der Fragen, Anregungen und Vorschläge zum Stadtbezirk Dudweiler hin.
- (2) Der/die Vorsitzende legt die Reihenfolge fest, in der die Fragen, Anregungen und Vorschläge vorgebracht werden.
- (3) Der/die Vorsitzende soll Fragen, Anregungen oder Vorschläge zurückweisen, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die ihrem Inhalt nach in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 03.12.2019

Uwe Conradt
Oberbürgermeister